

# **Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA)**

Änderung vom 17. März 2011

---

## ***Der Grosse Rat des Kantons Wallis***

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;  
auf Antrag des Staatsrates,

*verordnet:*

### **I**

Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

#### **Art. 19 Informationspflicht beim Beschaffen von Personendaten**

<sup>1</sup>Der Inhaber der Datensammlung ist verpflichtet, die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten, welche sie betreffen, zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob die Daten direkt bei der betroffenen Person oder bei Dritten beschafft werden.

<sup>2</sup>Der betroffenen Person sind mindestens mitzuteilen:

- a) die Identität des Inhabers der Datensammlung;
- b) der Zweck der Bearbeitung der gesammelten Daten;
- c) die Kategorie der Datenempfänger, wenn eine Datenbekanntgabe vorgesehen ist;
- d) ihr Recht, auf die sie betreffenden Daten zuzugreifen zu können;
- e) die Folgen einer Weigerung der betroffenen Person, die verlangten Personendaten anzugeben.

<sup>3</sup>Werden die Daten nicht bei der betroffenen Person beschafft, hat deren Information spätestens bei der Registrierung der Daten oder falls keine Registrierung vorgesehen ist, bei der ersten Bekanntgabe der Daten an Dritte zu erfolgen.

<sup>4</sup>Die Informationspflicht des Inhabers der Datensammlung entfällt, wenn die betroffene Person bereits informiert wurde. Sie entfällt auch, wenn die Daten durch eine Drittperson beschafft wurde, sofern:

- a) die Registrierung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich durch das Gesetz vorgesehen ist;
- b) die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

### Art. 19a Einschränkungen der Informationspflicht

<sup>1</sup>Der Inhaber der Datensammlung kann die im vorangehenden Artikel vorgesehene Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben, sofern:

- a) ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht;
- b) es wegen überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist;
- c) ein überwiegendes öffentliches Interesse, insbesondere die innere oder äussere Sicherheit des Staates dies erfordert;
- d) die Erteilung von Auskünften eine Strafuntersuchung oder ein anderes Instruktionsverfahren gefährden könnte.

<sup>2</sup>Sobald der Grund für die Weigerung, die Einschränkung oder den Aufschub wegfällt, hat der Inhaber der Datensammlung der Informationspflicht nachzukommen, ausser wenn sich dies als unmöglich erweist oder nur mit unverhältnismässigem Arbeitsaufwand möglich ist.

### Art. 42 Archivzuführung

<sup>1</sup>Die Behörden haben amtliche Dokumente, die für die Führung der laufenden Geschäfte nicht mehr von Nutzen sind, dem betroffenen Archiv anzubieten, soweit sie diese Dokumente nicht selbst zu archivieren haben. Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup>Das Archiv schätzt die Archivwürdigkeit der Dokumente ein und entscheidet über deren definitive Aufbewahrung oder Vernichtung in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden.

<sup>3</sup>Die betroffenen Behörden vernichten die Personendaten, welche die Archive als nicht archivwürdig bezeichnet haben, ausser wenn diese:

- a) anonymisiert worden sind;
- b) zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen.

## II Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Das vorliegende Gesetz ist bei dessen Inkrafttreten auf die laufenden Verfahren anwendbar.

<sup>2</sup>Es untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>1</sup>

<sup>3</sup>Der Staatsrat legt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens fest.

So angenommen in einziger Lesung (Art. 101 RGR) im Grossen Rat in Sitten, den 17. März 2011.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-François Copt**  
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

<sup>1</sup> Frist für die Hinterlegung der 3000 Unterschriften für das Referendum:  
14. Juli 2011